

68
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB § 823 E; StVO §§ 3 Abs. 3 und 23 Abs. 1

Zum Umfang der Haftung einer Stadtgemeinde, die nicht gemäß Bild 35 der Anlage 1 zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnete Straßenlaternen im Laufe der Nacht abschaltet.

BGH, Urt. v. 21. Dezember 1961 - III ZR 152/60 - OLG Hamm/Westf.
LG Arnsberg

III ZR 152/60

Verkündet
am 21. Dezember 1961

Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt S. [REDACTED], vertreten durch den Rat der
Stadt,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Klein-
bahnen, gesetzliche Unfallversicherung in H. [REDACTED],
F. [REDACTED] 1., vertreten durch den Hauptgeschäftsführer
Direktor Walter M. [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Schäfer

für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 2. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

61

- 2 -

Tatbestand:

Am Morgen des 15. Dezember 1956 gegen sechs Uhr fuhr der Kraftfahrer Ha [REDACTED], der bei der Klägerin versichert war, auf dem Freiligrathwall in S [REDACTED] mit seinem Motorrad auf einen unbeleuchteten Lastkraftwagen des Fuhrunternehmers Ja [REDACTED] aus St [REDACTED] auf und wurde dabei tödlich verletzt. Ja [REDACTED] hatte am Abend zuvor sein Fahrzeug in der Nähe einer brennenden Laterne abgestellt, die Eigenbeleuchtung seines Wagens abgeschaltet und sich in der Kojе seines LKW schlafen gelegt. Um 24 Uhr war die Laterne jedoch gelöscht worden. Die Ermittlungen ergaben, daß die Laterne nicht durch das Hinweiszeichen nach Bild 35 der Anlage 1 zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet war, daß Ja [REDACTED] von der Bedeutung dieses Hinweiszeichens keine Kenntnis hatte und daß er die Laterne deshalb auch nicht darauf geprüft hatte, ob sie durch einen roten Ring gekennzeichnet sei.

Die Klägerin verlangt teilweisen Ersatz ihrer durch den Unfall verursachten Aufwendungen für die Hinterbliebenen des Kraftfahrers Ha [REDACTED]. Sie hat ihre Klage zunächst außer gegen die jetzt noch beklagte Stadt auch gegen den bei den Stadtwerken der Beklagten beschäftigten Obermonteur Ge [REDACTED] gerichtet. Die Klägerin ist bei der Schadensberechnung von einem hälftigen Mitverschulden des Getöteten ausgegangen und hat auch von der Landesversicherungsanstalt Westfalen erbrachte Leistungen berücksichtigt. Sie hat die Hälfte ihrer Aufwendungen für Krankenbehandlung und Sterbegeld mit 239,11 DM sowie teilweisen Ersatz des Unterhaltschadens der Hinterbliebenen für die Zeit vom 16. Dezember 1956 bis zum 31. Dezember 1958 mit 2.046,06 DM, insgesamt mithin Zahlung von 2.285,17 DM nebst Zinsen verlangt. Einen in der Klageschrift weiter angekündigten Feststellungsantrag hat die Klägerin bisher nicht verlesen.



Die beklagte Stadt und Ge[REDACTED], die um Abweisung der Klage gebeten haben, haben demgegenüber insbesondere geltend gemacht: Da Ja[REDACTED] nach seinen Angaben in der polizeilichen Vernehmung von der Bedeutung des Hinweiszeichens nach Bild 35 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung keine Kenntnis gehabt und die Laterne deshalb auch nicht auf ihre Kennzeichnung hin geprüft habe, sei das Unterlassen der Kennzeichnung der Laterne durch einen roten Ring für den Unfall nicht ursächlich geworden, weil Ja[REDACTED] auch im Falle des Vorhandenseins einer Kennzeichnung sich nicht anders als geschehen verhalten haben würde.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den bezifferten Klageanspruch gegen die beklagte Stadt und Gerspacher in Höhe von 239,11 DM (Aufwendungen für Heilbehandlung und Sterbegeld) unbeschränkt und im übrigen insoweit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, als er sich im Rahmen der Hälfte des nach § 844 Abs. 2 BGB in Betracht kommenden Schadens der Hinterbliebenen des verstorbenen Kraftfahrers Ha[REDACTED] hält, und soweit deren Ansprüche nicht anteilmäßig auf die Landesversicherungsanstalt Westfalen übergegangen sind.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der beklagten Stadt - durch sein am 2. Juni 1960 (nicht am 23. Mai 1960, wie in den beglaubigten Urteilsabschriften angegeben) verkündetes Urteil - zurückgewiesen und die Klage gegen den Obermonteur Gerspacher abgewiesen mit der Begründung, daß er, soweit ihn überhaupt der Vorwurf einer Pflichtverletzung treffen könne, haftungsrechtlich als Beamter im Sinne des § 839 BGB gehandelt habe, und gemäß Art. 34 GG nicht persönlich in Anspruch genommen werden könne.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Antrag auf Abweisung des bezifferten Klageantrages weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, soweit sie sich gegen die beklagte Stadt richtet, im wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt: Weil die Beklagte nicht eine kreisfreie Stadt sei, sei es an sich Aufgabe des Landkreises S. gewesen, das Anbringen roter Ringe an den Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen, anzuordnen. Die Beklagte habe jedoch diese Aufgabe zur selbständigen Erledigung übernommen und dem - früheren - Mitbeklagten Gerspacher übertragen. Sie müsse daher dafür einstehen, daß Gerspacher die ihm übertragene Amtspflicht verletzt habe, aber auch dafür, daß sich keines ihrer Organe um die Erledigung dieser Aufgabe gekümmert habe. Als Folge der Unterlassung des Kennzeichnens der Laterne sei es vorausschbar gewesen, daß ein Kraftfahrer seinen Wagen unter der Laterne parken werde in der Annahme, daß die Laterne durchgehend brenne, daß er deshalb die Eigenbeleuchtung abschalten, dadurch eine Verkehrsgefahr entstehen und ein Verkehrsteilnehmer auf das unbeleuchtete Fahrzeug auffahren werde. Nicht anders sei auch der Unfall ohne das Hinzutreten weiterer einwirkender Umstände abgelaufen.

Jansen habe seinen LKW unter der Laterne abgestellt, ohne zu prüfen, ob sie durchgehend brenne. Diese Prüfungspflicht habe ihm die Straßenverkehrsordnung durch die Bestimmung in Anlage A I c 4 nicht erlassen, sondern nur erleichtert. Bei seinem schuldhaften Verhalten sei es voraussehbar gewesen, daß die Laterne abgeschaltet werden könnte und daß sein alsdann unbeleuchteter LKW eine Verkehrsgefahr bilden und einen Unfall verursachen werde. Nichts anderes sei auch insoweit ohne das Hinzutreten weiterer einwirkender Umstände geschehen.

Es seien also unabhängig voneinander zwei selbständige Kausalreihen gesetzt worden, die jede für sich auf den Schadenseintritt gezielt hätten. Das Vorhandensein zweier selbständiger Kausalreihen habe zur notwendigen Folge, daß abwechselnd jede der Kausalreihen weggedacht werden könne, ohne daß der Schadenseintritt entfalle. Der Beklagten sei deshalb zuzugeben, daß ihr fehlerhaftes Verhalten keine *conditio sine qua non* für den Schadenseintritt geworden sei. Dieser Umstand befreie sie aber nicht von der Haftung. Daß sich ein fehlerhaftes Handeln als *conditio sine qua non* für den Schadenseintritt darstelle, sei zwar in der Regel Haftungsvoraussetzung, aber nicht ausnahmslos. So verzichte das Gesetz in der Bestimmung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Schutze des Geschädigten nicht nur auf die Feststellung der Ursächlichkeit der einzelnen Handlung für den Schadenseintritt, sondern auch darauf, daß diese Handlung zur *conditio sine qua non* geworden sei: Würden mehrere auf Schadensersatz in Anspruch genommen, könne allenfalls die Handlung nur eines einzigen den Schaden verursacht haben und zur *conditio sine qua non* geworden sein. Haftungsgrundlage sei hier die reine tatsächlich entstandene Gefährdungsgemeinschaft. Aus der genannten Vorschrift sei mit dem Obersten Gerichtshof für die britische Zone (OGHZ 1, 314) der allgemeine Rechtssatz abzuleiten, daß der Schädiger aus unerlaubtem Verhalten eines Dritten nicht Vorteile ziehen dürfe. Es widerspreche dem in § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB zum Ausdruck gekommenen Gesetzeswillen, daß sich mehrere fehlerhaft Handelnde jeweils auf das Verschulden eines anderen Beteiligten berufen, um von der Haftung freizukommen, mit dem Erfolg, daß nur, weil mehrere schuldhaft Handelnde vorhanden seien, der Verletzte nicht zum Schadensersatz gelangen könne. Die weitere Einwendung der beklagten Stadt, daß der LKW selbst bei brennender Laterne nicht hinreichend beleuchtet gewesen wäre, sei unbeachtlich. Es könne dies unterstellt werden. Da

aber bei brennender Laterne eine höhere Sicherheit gegen den Eintritt des Unfalls gegeben gewesen wäre und die beklagte Stadt keine Tatsachen beweisen könne, die es als möglich erscheinen ließen, daß der Unfall auch bei brennender Laterne eingetreten wäre, könne sie den ersten Anschein, daß ihr Verschulden mitursächlich für den Unfall gewesen sei, nicht ausräumen.

Das Mitverschulden Hagedorns sei mit 50% ausreichend bewertet.

II.

Die Revision der Beklagten muß im Ergebnis ohne Erfolg bleiben.

1.) Ob das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen ist, daß die hier interessierende Kennzeichnung der Laterne der beklagten Stadt obgelegen habe (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 StVO), kann unentschieden bleiben. Selbst wenn man entgegen der Auffassung der Revision eine dahingehende Verpflichtung der Stadt annehmen will, so fehlt es hier doch insoweit an einem haftungsbegründenden Tatbestand. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht einen Ursachenzusammenhang zwischen der unterbliebenen Kennzeichnung der Laterne, unter der Jansen sein Fahrzeug abgestellt hatte, und dem Unfall des Kraftfahrers Ha[REDACTED] bejaht. Die allgemeinen Erwägungen des Berufungsgerichts - es sei als Folge der fehlenden Kennzeichnung voraussehbar gewesen, daß ein Kraftfahrer sein Fahrzeug in der Annahme, die Laterne werde durchgehend brennen, unter der Laterne parken und die Eigenbeleuchtung des Fahrzeugs abschalten und daß infolgedessen ein anderer Verkehrsteilnehmer auf das Fahrzeug auffahren werde - reichen nicht aus, um ohne Rücksicht auf den im einzelnen Fall gegebenen Sachverhalt bereits das Vorhandensein eines Ursachenzusammenhangs anzunehmen. Es muß vielmehr für jeden Fall besonders und

nach Maßgabe des individuellen Unfallgeschehens die Frage gestellt und geprüft werden, ob das Unterlassen der Kennzeichnung der Laterne für den ganz konkreten Unfall ursächlich geworden ist oder nicht. Diese Prüfung führt hier, ohne daß es insoweit noch einer weiteren Sachaufklärung bedürfte, zu einer Verneinung der Ursächlichkeit.

Es ist unter den Parteien unstreitig und steht nach dem Tatbestand des Berufungsurteils fest, daß der Fuhrunternehmer Jansen von der Bedeutung des hier in Rede stehenden Hinweiszeichens keine Kenntnis hatte und er die Laterne, unter der er sein Fahrzeug abgestellt hatte, auch nicht daraufhin geprüft hat, ob sie durch einen roten Ring gekennzeichnet war oder nicht. Ist das aber so, dann hat sich das Fehlen der Kennzeichnung für den Unfall nicht ursächlich ausgewirkt. Vielmehr würde selbst dann, wenn die Laterne gekennzeichnet gewesen wäre, der Unfall nicht vermieden worden sein, da Ja [REDACTED] auch in diesem Fall seinen Wagen unter der Laterne abgestellt und die Eigenbeleuchtung des Fahrzeugs abgeschaltet haben würde. Aus der unterbliebenen Kennzeichnung der Laterne kann daher mangels Ursächlichkeit dieser Unterlassung für den Unfall ein Schadensersatzanspruch von der Klägerin nicht hergeleitet werden.

2.) Da das Berufungsgericht bereits wegen der unterbliebenen Kennzeichnung der Laterne eine Schadensersatzpflicht der beklagten Stadt angenommen hat, brauchte es sich mit der Auffassung der Klägerin nicht auseinanderzusetzen, die dahin geht, die beklagte Stadt sei verpflichtet gewesen, alle nicht besonders gekennzeichneten Laternen die ganze Nacht über brennen zu lassen. Wenn eine dahingehende Pflicht der beklagten Stadt bestanden hätte, dann würde an der Ursächlichkeit zwischen der Verletzung dieser Pflicht und dem Unfall des Ha [REDACTED] kein Zweifel sein können.

6P

Denn dann würde bei pflichtgemäßem Verhalten der beklagten Stadt die Laterne, unter der Ja [REDACTED] seinen Wagen abgestellt hatte, auch noch in der Morgenfrühe des Unfalltages gebrannt haben. Es würde dann, wie nach Lage der Dinge angenommen werden muß, zu dem Unfall nicht gekommen sein. Eine so allgemeine Verpflichtung der beklagten Stadt, wie sie hier zur Erörterung steht, kann jedoch nicht anerkannt werden.

Dabei sei zunächst zur Klarstellung bemerkt, daß es unter den Parteien unstreitig ist, daß angesichts der Verkehrsbedeutung der Unfallstelle auf dem Freiligrathwall die beklagte Stadt im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflicht nicht gehalten war, die Laterne an der Unfallstelle die ganze Nacht hindurch brennen zu lassen. Es kann sich in dem jetzt interessierenden Zusammenhang vielmehr nur fragen, ob angesichts dessen, daß nicht die ganze Nacht über brennende Laternen gemäß Bild 35 und 36 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen sind, eine Verpflichtung der für die Straßenbeleuchtung verantwortlichen Stelle dahin angenommen werden muß, ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung im Rahmen der allgemeinen Beleuchtungspflicht nicht gekennzeichnete Laternen in jedem Fall die ganze Nacht über brennen zu lassen. Diese Frage ist entgegen der Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in VRS 12, 193 zu verneinen; richtig ist, daß bei fehlender Kennzeichnung jeder Kraftfahrer darauf vertrauen darf, die Laterne werde die ganze Nacht über brennen, und daß dementsprechend im Lichtkreis der Laterne ein Fahrzeug ohne Eigenbeleuchtung für die Nacht abgestellt werden darf. Daraus folgt, daß der Kraftfahrer, der auf das Brennen der Laterne während der ganzen Nacht vertraut, und alsdann dadurch einen Schaden erleidet, daß die nicht gekennzeichnete Laterne doch gelöscht wird, bei Vorliegen der sonstigen Haftungs Voraussetzungen (Verschulden) wegen der Verletzung der

Kennzeichnungspflicht Schadensersatz verlangen kann. Man kann aber nicht aus der Verpflichtung, nicht die ganze Nacht über brennende Laternen zu kennzeichnen, eine daneben bestehende selbständige Verpflichtung herleiten, nicht gekennzeichnete Laternen stets die Nacht über brennen zu lassen. Für eine solche allgemeine Verpflichtung fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Aus der allgemeinen Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflicht kann eine solche Verpflichtung nicht abgeleitet werden, da ja gerade davon ausgegangen wird, daß die allgemeine Beleuchtungspflicht nicht erfordert, daß die Laterne die ganze Nacht hindurch brennt. Die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erschöpfen sich in der Anordnung, die nicht die ganze Nacht brennenden Laternen zu kennzeichnen, und begründen über diese Kennzeichnungspflicht hinaus nicht noch die selbständige Verpflichtung, ganz allgemein nicht gekennzeichnete Laternen in jedem Fall die ganze Nacht über brennen zu lassen. Die gegenteilige Auffassung würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen, wie folgende Erwägungen zeigen: Würde man das Bestehen einer Pflicht annehmen, alle nicht gekennzeichneten Laternen ohne Rücksicht auf das von der allgemeinen Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflicht Geforderte die ganze Nacht über brennen zu lassen, so würde eine - schuldhafte - Verletzung dieser Pflicht Schadensersatzansprüche auch solcher Personen begründen, für deren Verhalten die unterbliebene Kennzeichnung der Laterne völlig unerheblich (irrelevant) war, deren Schaden aber nicht eingetreten wäre, wenn die Laterne die ganze Nacht über gebrannt hätte. Beispiel: Auf einer Straße, die nach ihrer Anlage und Verkehrsbedeutung eine durchgehende Beleuchtung über Mitternacht hinaus nicht erfordert, überfährt in der dunklen Morgenfrühe ein ohne Licht fahrender Radfahrer einen Fußgänger in der Nähe einer nicht brennenden, aber auch nicht gekennzeichneten Laterne, und es muß angenommen werden, daß es zu dem

Unfall nicht gekommen wäre, wenn die Laterne gebrannt hätte und der Radfahrer den Fußgänger im Schein der Laterne rechtzeitig hätte erkennen können. Wollte man eine Beleuchtungspflicht in dem oben aufgezeigten Sinne bejahen, dann müßte man in diesem Beispielsfall dem Fußgänger und dem etwa gleichfalls verletzten Radfahrer - von der Frage des Mitverschuldens abgesehen - einen Schadensersatzanspruch gegen den Träger der Beleuchtungspflicht zubilligen. Dieses Ergebnis zeigt, daß die Pflicht zur Kennzeichnung der nicht die ganze Nacht über brennenden Laternen nicht eine selbständige, mit dieser Pflicht korrespondierende Verpflichtung, nicht mit rotem Ring versehene Laternen die ganze Nacht über brennen zu lassen, begründen kann, daß vielmehr die aus der Straßenverkehrsordnung sich ergebende Verpflichtung sich in der Kennzeichnungspflicht selbst erschöpft.

3.) Die Ersatzpflicht der beklagten Stadt ergibt sich jedoch aus folgenden Erwägungen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Halbsatz 2 StVO brauchen abgestellte Fahrzeuge nicht durch eigene Lichtquellen beleuchtet zu werden, wenn sie durch andere Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung erhalten. Zur Erleichterung der Feststellung, ob eine solche "andere" Lichtquelle das Kraftfahrzeug auch z e i t l i c h , also gegebenenfalls für die ganze Nacht, ausreichend beleuchtet, ordnet die Straßenverkehrsordnung in der Anlage A unter Hinweiszeichen I c 4 an, daß "Laternen, die nicht die ganze Nacht über brennen, zum Hinweis darauf, daß in ihrem Lichtkreis Fahrzeuge nicht ohne Eigenbeleuchtung über Nacht aufgestellt werden dürfen, innerhalb geschlossener Ortschaften durch einen roten Streifen mit weißer Einfassung (Bilder 35 und 36) gekennzeichnet sind". Jeder Kraftfahrer, der sein Fahrzeug durch eine nicht mit diesem Streifen gekennzeichnete brennende Laterne ausreichend beleuchtet

abstellt, kann deshalb vertrauen, daß die Laterne die ganze Nacht über brennt und daß sein Kraftfahrzeug für die ganze Dauer der Nacht ausreichend beleuchtet sein wird. Das Gesetz entlastet den Kraftfahrer damit von der Pflicht zu eigener Beleuchtung, wenn er sein Fahrzeug so unter eine nicht mit rotem Streifen gekennzeichnete Laterne aufstellt, daß es von deren Licht ausreichendbeleuchtet ist. Deshalb verhält sich ein Kraftfahrer o b j e k t i v verkehrsgerecht, wenn er seinen Kraftwagen unter einer nicht gekennzeichneten Laterne für die Dauer der Nacht abstellt, vorausgesetzt, daß sein Wagen durch diese Laterne r ä u m l i c h ausreichend beleuchtet wird, und zwar gleichgültig, ob der Kraftfahrer auf das Nichtvorhandensein der Kennzeichnung geachtet hat, und damit unabhängig davon, ob der Kraftfahrer von dieser Kennzeichnungsregelung überhaupt etwas gewußt hat.

Die Kennzeichnung der nicht während der ganzen Nacht brennenden Laternen bezweckt zwar zunächst eine Erleichterung für den Kraftfahrer bei Erfüllung seiner Pflicht zu "ausreichender" Beleuchtung seines Fahrzeuges. Gerade so aber wie die für den Kraftfahrer in § 23 Abs. 1 StVO ausgesprochene Beleuchtungspflicht der Sicherung des Straßenverkehrs dient, bezweckt die Kennzeichnung der nicht die ganze Nacht über brennenden Laternen letztlich ebenfalls die Sicherung des Verkehrs. Denn die beklagte Stadt hat gewissermaßen dem Kraftfahrer die Pflicht zur Beleuchtung seines Fahrzeuges abgenommen. Ein vorzeitiges Ausschalten der Straßenlaterne löst unter diesen Umständen - wenn ein Kraftfahrer im gerechtfertigten Vertrauen darauf, die Laterne werde die ganze Nacht hindurch brennen, sein Fahrzeug ohne Eigenbeleuchtung abgestellt hat - gerade die Gefahr aus, die ein unbeleuchtetes Fahrzeug für den Verkehr darstellt. Die Beklagte schafft sonach

durch ihr Verhalten einen Gefahrenzustand, dem sie begegnen kann und muß. Denn aus dem Sinn und Zweck der Kennzeichnungsregelung greift hier der allgemeine aus § 823 BGB hergeleitete Rechtsgrundsatz ein, daß derjenige, der eine besondere Gefahrenlage schafft, die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schädigungen Dritter treffen und bei - schuldhafter - Verletzung dieser Pflicht den daraus entstehenden Schaden ersetzen muß (vgl. dazu im einzelnen RGRK 11. Aufl. § 823 Anm. 45 ff, insbesondere 48 ff). Bei Abschaltung nicht gekennzeichnete Straßenlaternen muß daher Vorsorge getroffen werden, daß den dadurch geschaffenen Gefahrenlagen begegnet wird, indem unter solchen Laternen etwa abgestellte Fahrzeuge anderweit beleuchtet, die Fahrer zum Abstellen der Fahrzeuge an anderer Stelle veranlaßt oder ähnliche Maßnahmen getroffen werden. Jedenfalls darf die Abschaltung nicht erfolgen, ohne daß gleichzeitig Vorkehrungen gegen die sich durch das vorzeitige Abschalten etwa bereits begründeten Gefahren getroffen werden. Die hier genannte Verpflichtung deckt sich nicht mit der vorstehend unter 2.) erörterten - und verneinten - Pflicht, alle nicht gekennzeichneten Laternen die ganze Nacht über brennen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall durch das Abschalten ein Gefahrenzustand geschaffen würde oder nicht.

Daß die beklagte Stadt die für das Abschalten der Laterne verantwortliche Stelle war, wird von dieser selbst nicht in Abrede gestellt. Es ist ferner unstreitig, daß die Laterne längere Zeit hindurch trotz unterbliebener Kennzeichnung im Laufe der Nacht abgeschaltet wurde. Den verantwortlichen Organen der Stadt ist daher auch ein Schuldvorwurf in der Richtung zu machen, daß sie die durch das vorzeitige Abschalten nicht gekennzeichnete Laternen geschaffenen Gefahrenlagen nicht erkannt und nichts zur Vermeidung von Schäden aus diesen Gefahrenlagen unternommen haben.

Bei der Pflicht, um deren Verletzung es hier geht, handelt es sich nicht um eine in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrzunehmende Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GrundG, sondern um die Verletzung der allgemeinen auf § 823 BGB beruhenden Verkehrssicherungspflicht, die jeden trifft, der einen für den Verkehr gefährlichen Zustand schafft oder andauern läßt. Daß die Verletzung dieser Pflicht für den hier interessierenden Schaden ursächlich, zumindest mitursächlich geworden ist, kann nach Lage der Dinge nicht in Zweifel gezogen werden. Denn wären die verantwortlichen Organe der Beklagten ihrer Pflicht nachgekommen, dann wäre entweder die Laterne nicht abgeschaltet oder wäre dafür Sorge getragen worden, daß das Fahrzeug des Ja nach Abschaltung der Straßenlaterne nicht weiter unbeleuchtet dort stehen blieb. Alsdann aber wäre der Unfall des Kraftfahrers Ha vermieden worden, und zwar - wie das Berufungsgericht, ohne daß insoweit ein Rechtsfehler zutage träte, angenommen hat - selbst dann, wenn der Lastwagen von der Laterne nicht ausreichend beleuchtet gewesen wäre.

III.

Danach muß die grundsätzliche Schadensersatzpflicht der Beklagten bejaht werden, ohne daß dazu abschließend erörtert zu werden braucht, ob auch den Fuhrunternehmer Jansen eine Schadensersatzpflicht trifft oder nicht. Wenn die Laterne, unter der Ja sein Fahrzeug abgestellt hat, dieses ausreichend beleuchtete, kommt eine Ersatzpflicht nicht in Betracht, denn in diesem Fall hat Jansen sich - objektiv - verkehrsgerecht verhalten und es fehlt an dem - zur Begründung einer Schadensersatzpflicht erforderlichen - Merkmal der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens. Wurde sein Fahrzeug von der Laterne nicht "ausreichend" im Sinne von § 23 Abs. 1 StVO beleuchtet, dann wird bei

68
Verschulden auf Seiten des Ja. [REDACTED] dessen Ersatzpflicht bejaht werden müssen. In diesem Fall aber würde an seiner gesamtschuldnerischen Haftung mit der Beklagten gemäß § 840 BGB kein Zweifel sein können, da sich in diesem Falle das fehlerhafte Verhalten sowohl der beklagten Stadt als auch das des Fuhrunternehmers Ja. [REDACTED] jeweils als conditio sine qua non für den Unfall darstellen würde und deshalb die Beklagte und Ja. [REDACTED] im Sinne des § 840 BGB nebeneinander für den Unfall verantwortlich sein würden.

IV.

Soweit das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht das eigene Verschulden des getöteten Kraftfahrers Ha. [REDACTED] mit 50% angenommen hat, ist ein Rechtsfehler zu Lasten der beklagten Stadt nicht ersichtlich. Das gleiche gilt, soweit das Berufungsgericht - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Landgericht - die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils als gegeben erachtet hat.

V.

Nach alledem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet und muß zurückgewiesen werden. Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte als die insoweit unterlegene Partei gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Schäfer